

1. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vom 5. Dezember 2012:

§ 1

- § 9a (Grundgebühr) der Satzung erhält folgende Fassung:
- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m3/h	12,00 €/Jahr
bis 10 m3/h	24,00 €/Jahr
bis 16 m3/h	36,00 €/Jahr
über 16 m3/h	72,00 €/Jahr.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 22. Juni 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber Erster Bürgermeister



AMTLICHE MITTEILUNG



Vermerk

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die 1. Änderungssatzung ist am 22. Juni 2022 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 24. Juni 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber Erster Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 1. Änderungssatzung wurde nach Art 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem "Ebersdorfer Wochenblatt" vom 24. Juni 2022 Nr. 25 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 24. Juni 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber Erster Bürgermeister

